

**Rechtsbehelfsbelehrungen nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz
Dritte Aktualisierung des Gemeinsamen Rundschreibens der Staatskanzlei
und der Ministerien vom 15. Juli 2014**

**Gemeinsames Rundschreiben der Staatskanzlei und der Ministerien
vom 9. Februar 2018 (Mdl 12 316:313*3)**

Nachdem sich am 1. Januar 2018 die gesetzlichen Regelungen zum elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten weitgehend geändert haben, ist eine erneute Anpassung des Gemeinsamen Rundschreibens der Staatskanzlei und der Ministerien zu Rechtsbehelfsbelehrungen nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 15. Juli 2014 (MinBl. S. 88), zuletzt aktualisiert am 16. Oktober 2017 (MinBl. S. 345), erforderlich.

Neben wichtigen Teilen des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) ist am 1. Januar 2018 auch die Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) des Bundes vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in Kraft getreten. Daher erhalten die unter Abschnitt 2 Nr. 2.3, 2.4, 2.5 und 3.3 des Gemeinsamen Rundschreibens angebotenen Musterbelehrungen, in welcher Form Klage bei den Verwaltungsgerichten erhoben werden kann, folgende Fassung:

„2.3 **Verwaltungsakt, gegen den nach § 68 Abs. 1 Satz 2 VwGO oder § 68 Abs. 2 in Verbindung mit § 68 Abs. 1 Satz 2 VwGO unmittelbar die Anfechtungsklage oder die Verpflichtungsklage gegeben ist:**

Gegen diesen (*diese*) ... (*Bescheid, Verfügung, Anordnung oder Entscheidung*) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (*alternativ: Zustellung*) Klage beim Verwaltungsgericht ... (*Anschrift des nach § 52 VwGO zuständigen Verwaltungsgerichts*) schriftlich, nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung durch Einreichung eines elektronischen Dokuments oder zu

Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zu Protokoll erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

2.4 **Widerspruchsbescheid in den Fällen des § 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO:**

Gegen den *(die)* ... *(Bescheid, Verfügung, Anordnung oder Entscheidung)* der ... *(Bezeichnung und Anschrift der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat)* vom ... - Az.: ... - in der Gestalt des Widerspruchsbescheids kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheids Klage beim Verwaltungsgericht ... *(Anschrift des nach § 52 VwGO zuständigen Verwaltungsgerichts)* schriftlich, nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung durch Einreichung eines elektronischen Dokuments oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zu Protokoll erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

2.5 **Abhilfebescheid oder Widerspruchsbescheid in den Fällen des § 79 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 VwGO:**

Gegen diesen ... (*Abhilfebescheid, Widerspruchsbescheid*) kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht ... (*Anschrift des nach § 52 VwGO zuständigen Verwaltungsgerichts*) schriftlich, nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung durch Einreichung eines elektronischen Dokuments oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid (*alternativ: Abhilfebescheid*) sollen in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zu Protokoll erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

3.3 **Bescheinigung nach § 42 a Abs. 3 VwVfG über den Eintritt der Genehmigungsfiktion, wenn gegen die Genehmigung nach § 68 Abs. 1 Satz 2 VwGO unmittelbar die Anfechtungsklage gegeben ist:**

Gegen die Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Bescheinigung Klage beim Verwaltungsgericht ... (*Anschrift des nach § 52*

VwGO zuständigen Verwaltungsgerichts) schriftlich, nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung durch Einreichung eines elektronischen Dokuments oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zu Protokoll erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.“

In den unter den Nummern **3.1** und **3.2** angebotenen Musterbelehrungen werden jeweils in Satz 1 die Worte „Bekanntgabe (*alternativ Zustellung*)“ durch die Worte „Zugang dieser Bescheinigung“ ersetzt.

In den unter den Nummern **2.2** und **3.2** angebotenen Musterbelehrungen, in welcher Form Widerspruch bei der Behörde eingelegt werden kann, ist die Aufnahme einer Belehrung über das besondere elektronische Behördenpostfach nach § 6 ERVV als sonstiges sicheres Verfahren (vgl. Alternative 5 der Muster) derzeit nicht erforderlich. Das besondere elektronische Behördenpostfach dient ausschließlich den Behörden zur Kommunikation mit den Gerichten. Auch ist es kein sonstiges sicheres Verfahren nach § 3 a Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 VwVfG, das die Schriftform ersetzt.

An alle

Landesbehörden, kommunalen Gebietskörperschaften und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts